

Sächsische Ökokonto-Verordnung

Begründung

Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Ermächtigungen der §§ 9a Abs. 2 und 9b Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der am 10. Mai 2007 in Kraft getretenen Fassung umgesetzt.

Das Ökokonto soll den Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne von §§ 8ff. SächsNatSchG verbessern. Der Begriff „Ökokonto“ ist rechtlich nicht definiert. Er beschreibt einen Pool zu Kompensationszwecken geeigneter Maßnahmen, die bereits vor einem Eingriff durchgeführt werden.

Das Ökokonto ist ein Angebot an Vorhabensträger und Dritte (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, Kommunen), freiwillige Maßnahmen (deren grundsätzliche Eignung vor Beginn durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wird) zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft durchzuführen, die durch spätere Anerkennung und Anrechnung als Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff dienen.

Das Kompensationsflächenkataster unterstützt als Instrument zur Erfassung, Überwachung und Dokumentation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls den rechtmäßigen und effizienten Vollzug der Eingriffsregelung.

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs ist der Erlass einer kombinierten Ökokonto- und Kompensationsflächenkataster-Verordnung vorgesehen.

Zu § 1

Maßnahmen nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG (Ökokonto-Maßnahmen) sollen später als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen. Daher müssen die Flächen, auf denen diese Maßnahmen durchgeführt werden, und die Maßnahmen selbst für die Eingriffskompensation geeignet sein.

Dies bedeutet für die Flächen, dass auf ihnen eine Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes möglich sein muss; die reine Sicherung einer naturschutzfachlich bereits wertvollen Fläche ist nicht geeignet. Ebenso müssen die Maßnahmen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verbessern; allgemein umweltverbessernde Maßnahmen, wie etwa die Wärmedämmung von Gebäuden o. ä., sind nicht geeignet.

Zu § 2

Die untere Naturschutzbehörde bestätigt durch ihre Zustimmung die grundsätzliche Eignung von Fläche und Maßnahme für eine spätere Eingriffskompensation.

Absatz 1 listet die für die Prüfung der Geeignetheit von Fläche und Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde erforderlichen Angaben auf, die der Maßnahmeträger als Antragsteller zu erbringen hat. Dies sind zum einen Angaben zum Antragsteller selbst, zur Fläche, zur Flächenverfügbarkeit (insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs und bestehender Pachtverträge), zur geplanten Maßnahme einschließlich einer Beschreibung des Ausgangszustandes der Fläche. Eine Regelung zur Laufzeit der vorzulegenden Pachtverträge ist hier wegen der Freiwilligkeit der Ökokonto-Maßnahmen nicht erforderlich. Erst mit der Anerkennung als Eingriffskompensation besteht die Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung der Maßnahme. Zum anderen sind Angaben zur geplanten Inanspruchnahme von Fördermitteln (im Hinblick auf die Regelung des § 9a Abs. 1 Satz 4 SächsNatSchG) und eine Erklärung des Maßnahmeträgers, dass keine rechtlichen Verpflichtungen zur Herstellung der Maßnahme bestehen (vgl. § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG), vom Antragsteller vorzulegen.

Zur Bestätigung, dass fachliche Belange der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft der Maßnahme nicht entgegenstehen (Absatz 2), soll die untere Naturschutzbehörde je nach Betroffenheit eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einholen. Da der Zustimmungsbescheid der unteren Naturschutzbehörde evtl. notwendige Gestattungen und Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften (etwa eine wasserrechtliche Entscheidung bei einer Gewässerrenaturierung) nicht ersetzt, sollte die untere Naturschutzbehörde einen diesbezüglichen Hinweis in ihren Zustimmungsbescheid aufnehmen. Die Kosten für den Zustimmungsbescheid der unteren Naturschutzbehörde kann der Maßnahmeträger bei einer Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung refinanzieren.

Zu § 3

Die Möglichkeit, bereits vor dem Zeitpunkt der Anerkennung und Anrechnung eine Bewertung der geplanten Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde vornehmen zu lassen, ist insbesondere von Bedeutung für eine vom Maßnahmeträger beabsichtigte Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung (vgl. § 9a Abs. 1 Satz 5 SächsNatSchG). Die Kosten für den Bescheid der unteren Naturschutzbehörde kann der Maßnahmeträger bei der Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung refinanzieren. Im Hinblick auf die durch die §§ 9a und 9 Abs. 3 SächsNatSchG bewirkte zeitliche und räumliche Flexibilisierung der Eingriffskompensation ist die Vorgabe eines einheitlichen Bewertungsverfahrens in einem Einführungserlass erforderlich.

Zu § 4

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Ökokonto nicht als eigenständiges Kataster, sondern im Kompensationsflächenkataster nach § 9b Abs. 1 SächsNatSchG geführt wird. Dies ist sinnvoll, weil damit doppelter Aufwand für die Eingabe der Daten für eine Maßnahme erst als Ökokonto-Maßnahme und dann nach Anerkennung und Anrechnung als Kompensationsmaßnahme vermieden wird.

Zu § 5

§ 5 regelt das Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren. Die Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme, d. h. eines Anspruches auf Anrechnung oder eines Teils davon (beispielsweise eines Abschnittes einer Gewässerrenaturierungsmaßnahme) als Kompensationsmaßnahme für einen konkreten Eingriff erfolgt in dem jeweiligen Zulassungsverfahren nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 SächsNatSchG für diesen Eingriff unter Beachtung der Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 3 SächsNatSchG. Das heißt, dass insbesondere der Vermeidungsgrundsatz, die Definition von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Vorrangigkeit von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen und die Regelungen zum Suchraum bei Ersatzmaßnahmen auch bei der Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen zur Eingriffskompensation gelten. Nicht jede Ökokonto-Maßnahme ist somit als Kompensation für jeden Eingriff geeignet. Insoweit ist Gegenstand der Anerkennung das „Ob“ der Geeignetheit einer Ökokonto-Maßnahme zur Kompensation eines konkreten Eingriffs, während Gegenstand der Anrechnung das „Wieviel“ ist, das heißt in welchem Umfang die durch den konkreten Eingriff beeinträchtigten Funktionen

des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die mit der Ökokonto-Maßnahme vorgenommene Aufwertung von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kompensiert werden können. Im Hinblick auf die durch die §§ 9a und 9 Abs. 3 SächsNatSchG bewirkte zeitliche und räumliche Flexibilisierung der Eingriffskompensation ist die Vorgabe eines einheitlichen Bewertungsverfahrens in einem Einführungserlass erforderlich.

Sobald die Eingriffs-Zulassungsentscheidung Bestandskraft erlangt hat und damit die Ökokonto-Maßnahme komplett oder als Teil einer größeren Maßnahme verbindlich als Kompensationsmaßnahme für diesen Eingriff festgesetzt wurde, steht sie als Ökokonto-Maßnahme im Umfang der Anrechnung nicht mehr zur Verfügung und wird daher in diesem Umfang als Ökokonto-Maßnahme aus dem Kompensationsflächenkataster gelöscht. Sie wird dort stattdessen als Kompensationsmaßnahme für den konkreten Eingriff geführt.

Da nach dem Wortlaut des § 9a Abs. 1 SächsNatSchG (Satz 1 und Umkehrschluss aus Satz 2) vorlaufende Maßnahmen grundsätzlich auch dann als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können, wenn keine vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt, regelt Absatz 2 als ermessensleitende Vorschrift die Voraussetzungen, die Maßnahmen erfüllen müssen, um ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde später als Kompensationsmaßnahme anerkannt zu werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Maßnahme nach dem Inkrafttreten der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.03.2002 begonnen wurde, in der den Ländern die Möglichkeit eröffnet wurde, eine Ökokonto-Regelung zu treffen, da sich nur so der erforderliche Bezug zum Ökokonto herstellen lässt. Außerdem muss der Ausgangszustand der Fläche ausreichend dokumentiert sein.

Zu § 6

Die Regelung ist Ausfluss des Freiwilligkeitsprinzips bei der Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen. Die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG, dass keine rechtliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht, bedeutet auch, dass keine Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt der Maßnahme besteht. Diese Freiwilligkeit endet erst mit der Anerkennung und Anrechnung der Maßnahme als Eingriffskompensation, für die dann eine gesetzliche Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt besteht.

Zu § 7

Die in § 9a Abs. 1 Satz 5 SächsNatSchG eingeräumte Möglichkeit der Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung, beispielsweise durch Verkauf der Fläche (mit der realisierten Maßnahme) an den Verursacher eines Eingriffs erfordert auch die Mitteilung personenbezogener Daten an Dritte, die eine Ökokonto-Maßnahme suchen. Daher regelt Absatz 1 das Erfordernis der entsprechenden Einwilligung für diese Fälle.

Absatz 2 eröffnet dem SMUL die Möglichkeit, zur Erleichterung des Handels mit Ansprüchen auf Anrechnung Dritte, die über die notwendige Eignung verfügen und landesweit tätig werden, mit den in Satz 1 genannten Aufgaben zu betrauen (Agentur). Eignungskriterien für eine solche Agentur sind insbesondere fachliche und methodische Kompetenz, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie persönliche Zuverlässigkeit.

Die Tätigkeit einer solchen Agentur ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Ökokonto-Regelung. Mit ihrer Hilfe können künftig verschiedene Einzelmaßnahmen durch regionale Bündelung anders als bisher in ein sinnvolles naturschutzfachliches Gesamtkonzept eingebunden werden, und zwar gegebenenfalls auch kreisübergreifend (vgl. § 9 Abs. 3 SächsNatSchG). Die – entgeltliche – Einschaltung der Agentur ist, wie das Gebrauchmachen von der Ökokonto-Regelung insgesamt, sowohl für Vorhabens- als auch für Maßnahmeträger freiwillig. Die Nutzung der Agentur bietet aber für beide Personengruppen erhebliche Vorteile, insbesondere wenn die Agentur noch weitere Leistungen anbietet, wie die Antragstellung nach § 2 oder die Übernahme der dauerhaften Pflege der Kompensationsflächen.

Die Beauftragung einer landesweit tätigen Agentur durch das SMUL erfordert eine entsprechende Ausschreibung. Unabhängig davon können sich aber auch andere Agenturen etablieren.

Zu § 8

Nach § 9b Abs. 1 Satz 3 SächsNatSchG können auch Flächen, die für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, in das Kompensationsflächenkataster aufgenommen werden. Der Begriff der Geeignetheit wird durch Bezugnahme auf § 1 näher untersetzt.

Die unteren Naturschutzbehörden haben nach § 41 Abs. 1 und § 10 Abs. 7 i. V. m. § 48 Abs. 1 SächsNatSchG dafür Sorge zu tragen, dass Regelungen zur Eingriffskompensation ordnungsgemäß umgesetzt werden. Das Kompensationsflächenkataster dient der Optimierung

des Vollzugs dieser Aufgaben. Infolgedessen liegt bereits entsprechend der gesetzlichen Regelung die Zuständigkeit zum Führen des Kompensationsflächenkatasters bei den unteren Naturschutzbehörden. Eine eigene Zuständigkeitsregelung in der Verordnung ist daher nicht erforderlich.

Zu § 9

Absatz 1 regelt in allgemeiner Form den Inhalt des Kompensationsflächenkatasters. Die in das Kompensationsflächenkataster aufzunehmenden Angaben sind passfähig mit den Angaben, die für Ökokonto-Maßnahmen erforderlich sind, so dass für Ökokonto-Maßnahmen, die nach ihrer Anerkennung und Anrechnung als Eingriffskompensation als festgesetzte Kompensationsmaßnahme im Kompensationsflächenkataster zu führen sind, eine erneute Eingabe der Daten entfällt.

Absatz 2 regelt, dass vom Verursacher des Eingriffs die erforderlichen Daten zum Inhalt des Kompensationsflächenkatasters digital bereitzustellen sind. Auf diese Weise wird händischer Eingabeaufwand bei der unteren Naturschutzbehörde reduziert. Die aufgrund der vom SMUL vorgegebenen Schnittstelle einheitliche Datenstruktur sichert einen landesweit einheitlichen Vollzug auch im Hinblick auf wahrzunehmende fachaufsichtliche Aufgaben.

Im Interesse eines landeseinheitlichen Vollzugs stellt das SMUL den Landratsämtern und kreisfreien Städte die notwendige Software zur Führung des Kompensationsflächenkatasters zur Verfügung, so dass nicht jede untere Naturschutzbehörde eine eigene Software entwickeln muss.

Mit der in der Verordnung vorgesehenen obligatorischen Meldung des in der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Eingriffsausgleichs wird nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen, da es nur um die nachrichtliche Erfassung von Kompensationsflächen geht.

Die Regelung dient dem Ziel, einen flächendeckenden Überblick über die festgesetzte Eingriffskompensation im Freistaat Sachsen zu gewinnen, insbesondere um mögliche Doppelbelegungen der Flächen zu vermeiden.

Zu § 10

Die bisherige Vollzugspraxis der Eingriffsregelung hat gezeigt, dass Defizite hinsichtlich klarer Regelungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und zum Nachweis über den Erfolg von Kompensationsmaßnahmen in den Zulassungsentscheidungen bestehen. Daher verpflichtet Absatz 1 die für die Zulassung von Eingriffen zuständigen Behörden, entsprechende Regelungen zu treffen.

Durch die in Absatz 2 geregelte „Bringepflicht“ des Eingriffsverursachers wird die Aufgabenerfüllung der unteren Naturschutzbehörden in Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen optimiert.

Zu § 11

Weitergehende Regelungen sind wegen der geltenden Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes nicht erforderlich.

Zu § 12

§ 12 regelt das Inkrafttreten.